

STELLUNGNAHME

An	Österreichischer Factoring Verband
zH	Mag Andreas Bene
Von	Univ-Prof MMag Dr Klaus Hirschler, Dr Karl Stückler, BSc, LL B
Datum	6.11.2025
Betreff	Bilanzielle Behandlung und Zurechnung von Forderungen beim Factoring

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Was ist Factoring	3
1.2. Wesentliche Formen und Unterscheidungen bei Factoring-Verträgen.....	3
2. Rechtliche Einordnung von Factoringverträgen	4
2.1. Zivilrechtliche Einordnung als Kauf- oder Kreditvertrag (Non-Recourse)	4
2.2. Entwicklung der Rechtsprechung und Literatur zur rechtlichen Einordnung (Recourse)	4
2.3. Rechtliche Einordnung von Factoringverträgen in Deutschland	6
2.4. Zwischenfazit	6
3. Wirtschaftliche Zurechnung und Bilanzierungsgrundsätze	7
3.1. Die bilanzielle Erfassung von Vermögensgegenständen anhand des wirtschaftlichen Eigentums.....	7
3.2. Wirtschaftliches Eigentum bei Factoring-Verträgen.....	8
4. Bilanzierung von Factoringverträgen	12
4.1. Bilanzierung von Factoringverträgen mit Übernahme des Delkredererisikos (Non-Recourse)	
.....	12
4.2. Bilanzierung von Factoringverträgen ohne Übernahme des Delkredererisikos (Recourse) .	12
4.3. Haftungsangaben für die Kaufpreisbevorschussung	13
5. Exkurs: Steuerliche Behandlung von Factoring	14
5.1. Zurechnung von Wirtschaftsgütern im Steuerrecht	14
5.2. Die Steuerliche Zurechnung der Forderungen im Factoring	14
6. Conclusio	16

Abkürzungsverzeichnis

AG	Application Guide
Aufl	Auflage
bzw	Beziehungsweise
dh	das heißt
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
Etc	et cetera
EU	Europäische Union
f / ff	folgend / fortfolgend
ggf	gegebenenfalls
idF	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
iVm	in Verbindung mit
Kap	Kapitel
mVa	Mit Verweis auf
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
Rz	Randzahl
uE	unseres Erachtens
UGB	Unternehmensgesetzbuch
vgl	vergleiche
WPg	Die Wirtschaftsprüfung

Auftrag

Der Österreichische Factoringverband hat uns den Auftrag erteilt, die Stellungnahme über die „Bilanzielle Behandlung und Zurechnung von Forderungen beim Factoring nach unternehmensrechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung, vom 22.04. 2020, nach der aktuell geltenden Gesetzeslage, der aktuellen Rechtslage und der Literaturmeinung zu überarbeiten. (Stand Juni 2025)

Wir haben den Auftrag angenommen und die Überarbeitung der Stellungnahme im Mai 2025 fertig gestellt. Für die Durchführung des Auftrags sind Herr StB Univ-Prof MMag Dr Klaus Hirschler, Herr StB Dr Karl Stückler, Partner der BDO Austria GmbH und Frau WP Dr Verena Nitschinger, Senior Managerin der BDO Austria GmbH, verantwortlich.

Unsere Ausführungen basieren auf der heute geltenden Gesetzeslage, der aktuellen Rechtsprechung und Literaturmeinung.

Wir weisen darauf hin, dass die Arbeiten auf Grundlage der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018), herausgegeben von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, die auch gegenüber Dritten gelten, erfolgen.

1. Einleitung

Aufgrund diverser Vorteile für den Factor-Kunden hat sich das Factoring zu einem wichtigen Finanzierungselement in der Praxis entwickelt und ist insbesondere für die Exportwirtschaft relevant geworden.

In der nachfolgenden Analyse wird neben der rechtlichen Einordnung von Factoringverträgen mit ihren unterschiedlichen Ausgestaltungsformen die bilanzielle Behandlung von Factoringverträgen unter Berücksichtigung spezieller Vertragsgestaltungen analysiert. Dabei wird der Fokus der vorliegenden Stellungnahme auf der Behandlung von non-recourse und recourse Factoring liegen.

1.1. Was ist Factoring

In Österreich ist das Factoring in § 1 Abs 1 Z 16 Bankwesengesetz (BWG) geregelt und unterliegt der Bankenkonzessionspflicht.¹ Unter Factoring wird in Österreich grundsätzlich der Verkauf von bestehenden und/oder künftigen Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb aus Waren- und Dienstleistungen durch einen Unternehmer (Factor-Kunden) an ein Kreditinstitut oder eine Finanzierungsgesellschaft (Factor) verstanden. Entsprechend § 1 Abs 1 Z 16 BWG umfasst das Factoringgeschäft neben dem Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen auch die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit der Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit den Einzug solcher Forderungen.

Das Factoringgeschäft kann daher wie folgt beschrieben werden: Der Factor-Kunde liefert weiterhin seine Waren oder Dienstleistungen an den Debitor (Abnehmer). Die offenen Forderungen werden an den Factor verkauft und abgetreten. Im Gegenzug erhält der Factor-Kunde dafür einen Vorschuss mit einem gewissen Abschlag. In Abhängigkeit von der Höhe des Zahlungseinganges beim Factor erhält der Factor-Kunde den Restbetrag im non recourse Factoring auch bei Forderungsausfall aus der Forderung. Je nach Vereinbarung kann der Factor auch das Inkasso, Mahnwesen und Debitorenmanagement übernehmen.²

Kerninhalt des Factoringgeschäfts ist somit in der Regel die entgeltliche Übertragung von Forderungen. Die wesentlichen Merkmale des Factorings sind insbesondere die Dienstleistungs- und/oder Finanzierungsfunktion, die der Factor übernimmt. Daneben besteht als weitere Ausgestaltungsmöglichkeit, dass der Factor auch das Risiko des Forderungsausfalls übernimmt (Delkrederefunktion). In diesem Fall sichert der Factor regelmäßig das Forderungsausfallsrisiko ab.³

1.2. Wesentliche Formen und Unterscheidungen bei Factoring-Verträgen

Factoring mit / ohne Übernahme des Delkredererisikos

Für die Frage der Bilanzierung der vom Factoringvertrag umfassten Forderungen führt insbesondere die Unterscheidung von „non-recourse“ oder „recourse“ Factoring zu Diskussionen in der Literatur und Praxis. Zentrales Unterscheidungskriterium von non- recourse und recourse Factoring ist, ob das Ausfallsrisiko der Forderung beim Factor- Kunden verbleibt (recourse) oder auf den Factor übergeht (non-recourse).

¹Tlw kritisch Hager/Weidenbauer, Der Verkauf von Factoringforderungen durch den Factor - eine bankrechtliche Herausforderung, ÖBA 2017, 749 (749 ff). Im Unterschied zu Österreich ist in Deutschland für das Betreiben des Factorings keine Bankenkonzession erforderlich. Nach deutschem Recht ist das Factoringinstitut ein Finanzdienstleistungsinstitut und kein Kreditinstitut; BaFin, Merkblatt Factoring, vom 5.1.2009, zuletzt geändert: 18.12.2024 (abrufbar unter [BaFin - Merkblätter - Merkblatt Factoring](#), abgerufen am 24.04.2025).

² <www.factorizing-verband.at/factoring/was-ist-factoring> (08.04.2025)

³ Vgl Zöchling/Kogler, Anfechtungsrisiken beim Factoring - Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur des Factorings, ÖBA 2012, 428.

Non-recourse und recourse Factoring wird manchmal auch als „echtes“ oder „unechtes“ Factoring bezeichnet. Diese Bezeichnung „echtes“ oder „unechtes“ Factoring ist allerdings deutschen Ursprungs und wird zum Teil auch in der österreichischen Literatur übernommen. Für Österreich ist die Unterscheidung „echtes“ / „unechtes“ Factoring jedoch aufgrund einer anderen Gesetzeslage (siehe Erläuterungen in Punkt 2) nicht sachgerecht. Im Nachfolgenden wird daher nur zwischen non-recourse (= in Deutschland „echtes“) und recourse (= in Deutschland „unechtes“) Factoring unterschieden.

Beim non-recourse Factoring geht mit der Forderungsübertragung das Ausfall- bzw. Delkredererisiko (in Höhe eines „Limits“) auf den Factor über. Der Factor-Kunde haftet nur mehr für den rechtlichen Bestand der Forderung.⁴ Beim recourse Factoring bleibt der Factor-Kunde Träger des Delkredererisikos.

2. Rechtliche Einordnung von Factoringverträgen

2.1. Zivilrechtliche Einordnung als Kauf- oder Kreditvertrag (Non-Recourse)

Wie bereits erwähnt wird unter dem non-recourse Factoring eine Vertragsgestaltung verstanden, bei der der Factor neben der Dienstleistungs- und/oder Finanzierungsfunktion auch das Delkredererisiko, dh das Risiko einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners der Forderung, übernimmt. Diese Art des Factorings wird hinsichtlich der rechtlichen Einordnung von Judikatur und Literatur einheitlich als Forderungsverkauf (Kaufvertragsnatur) angesehen.⁵

Zu wesentlich weitläufigeren Diskussionen hat demgegenüber die zivilrechtliche - wie auch unternehmensrechtliche - Einordnung des recourse Factoring geführt.

2.2. Entwicklung der Rechtsprechung und Literatur zur rechtlichen Einordnung (Recourse)

Beim recourse Factoring verbleibt das gesamte oder ein Teil des Delkredererisikos beim Factor-Kunden. Rechtlich war daher zunächst nicht ganz eindeutig bzw strittig, ob es sich bei dieser Art des Factorings um einen Forderungsverkauf oder um eine Darlehensgewährung handelt. Auch wenn § 1 Abs 1 Z 16 BWG das Factoring als den *Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen* umschreibt, reicht diese Bestimmung des BWG allein für eine zivilrechtliche Einordnung als Kaufvertrag nicht aus.⁶

Der Frage der rechtlichen Einordnung von Factoring-Verträgen hat sich der OGH in mehreren Fällen ausführlich gewidmet. In seinen Entscheidungen hält das Gericht dabei grundsätzlich fest, dass die Ausgestaltungsformen des Factoring vielfältig sein können und daher eine verbindliche pauschale Aussage für sämtliche Verträge nicht getroffen werden kann. Der OGH setzt sich in seinen Entscheidungen jedoch im Weiteren mit den Argumenten auseinander, welche für die Einordnung als Kauf- oder Kreditvertrag sprechen. In seiner Entscheidung stellt der OGH in einem ersten Schritt auf den im Vertrag geäußerten Willen der Parteien ab. Der Wille der Parteien zeigt sich ua in den gewählten Formulierungen des Vertrages, wenn das zugrundeliegende Geschäft beispielsweise als Kauf- und nicht als Kreditvertrag bezeichnet wird.⁷ Nach Ansicht des OGH gilt: „*Solange das Rechtsverhältnis noch als - wenn auch in verschiedenen Punkten modifizierter - Kaufvertrag qualifiziert werden kann, sind auch die entsprechenden gesetzlichen Regeln anzuwenden*“.⁸

⁴ Vgl Geirhofer/Stelzmüller in Mittendorfer/Mittermair (Hrsg), Handbuch Unternehmensfinanzierung (2017) Rz BT 2/265.

⁵ OGH 12. 12. 2002, 6 Ob 17/02x; OGH 20. 5. 1999, 2 Ob 114/99z; OGH 22.10.1998, 8 Ob 271/98f; OGH 17. 2. 1994, 2 Ob 504/94; Vgl Jaksch-Ratajczak, OGH 20. 5. 1999, 2 Ob 114/99z, ecolex 2000, 113; Zöchl-Jud/Kogler, Anfechtungsrisiken beim Factoring - Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur des Factoring, ÖBA 2012, 428 (429); Fischer-Czermak, Factoring: Rechtsnatur und Konkursanfechtung, ecolex 1995, 89; Rericha/Arzt, Ist der gewerbliche Ankauf von Kreditforderungen ein bankkonzessionspflichtiges Factoringgeschäft? ÖBA 2011, 89 (90).

⁶ Vgl Hueber in Rummel/Lukas/Geroldinger (Hrsg), ABGB⁴ § 1392 RZ 68 f (Stand 31.7.2024).

⁷ OGH 17. 2. 1994, 2 Ob 504/94.

⁸ OGH 17.2.1994, 2 Ob 504/94 mwN; so im Ergebnis auch OGB 22.11.198, Ob 271/98F.

Diese Ansicht hat der OGH in einer späteren Entscheidung zwar insoweit relativiert, als er hervorgehoben hat, dass grundsätzlich auch auf die Kredit- und Sicherungsfunktion des Factorings Bedacht zu nehmen sei.

Dennoch hat das Gericht auch in den späteren Entscheidungen betont, dass die üblichen Factoring-Verträge als Kaufverträge anzusehen sind. Es ist zwar auch möglich, dass ein Factoring Vertrag durch schlüssiges Verhalten der Vertragsparteien derart modifiziert wird, dass letztlich eine Sicherungszession vorliegt, diese Behauptungen müssen jedoch gerechtfertigt sein und auf eine schlüssige Vertragsänderung in Richtung Kreditvertrag mit Sicherungszession schließen lassen.⁹

Sofern aber ein typischer Factoring-Vertrag vorliegt, geht der OGH davon aus, dass ein recourse Factoringgeschäft als Kaufvertrag einzustufen ist. Die Regelungen des Factorings weichen in der Regel auch nicht dermaßen von einem Kaufvertrag ab, dass ein Abweichen zugunsten einer pauschalen Annahme eines Kreditvertrages gerechtfertigt wäre.¹⁰

Dieser Ansicht folgt auch die überwiegende Lehre in Österreich. Dementsprechend ist es für die Einordnung von Factoring als Kaufvertrag unschädlich, dass der Factor den vollen Kaufpreis in der Regel erst bei Zahlung des Abnehmers leisten muss, ist doch der Ratenkauf trotz Kreditierung des Kaufpreises unstrittig ein Kaufvertrag.¹¹ Die Haftung des Factor-Kunden für Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung spricht keinesfalls für die Annahme eines Kreditvertrages, liegt darin doch nicht einmal eine Abweichung von den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Ebenso wenig schadet die Modifikation der gewährleistungsrechtlichen Haftung der Einordnung als Kaufvertrag.¹² Nach Ansicht von Zöchling-Jud/Kogler ist für die Beurteilung des Factorings auch zu beachten, dass die im Rahmen des Factorings vereinbarte Verzinsung der Bevorschussung¹³ kein Argument für das Vorliegen eines Kreditvertrages darstellt, zumal § 354 Abs 2 UGB besagt, dass bei unternehmensbezogenen Geschäften im Zweifel sowohl für Darlehen als auch für Vorschüsse Zinsen zu entrichten sind.¹⁴ Darüber hinaus kann eine Factoringvereinbarung auch insofern nicht als Kreditvertrag qualifiziert werden, als für den Vorschuss keine Rückzahlungspflicht des Factor-Kunden an den Factor besteht. Typischerweise besteht die Motivation des Factors genau darin, die Forderung zum Nominale abzüglich Factoring-Gebühr anzukaufen und später die Debitorenzahlung in Höhe des Nominales zu erlösen, was nicht einem typischen Kreditgeschäft, sondern einem Kaufvertrag entspricht.¹⁵ In Österreich ist darüber hinaus eine einstufige Ausgestaltung von Forderungserwerben üblich. Forderungen werden daher bereits im Zuge des abgeschlossenen Factoringvertrags übertragen (Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft fallen üblicherweise zusammen).¹⁶

Der Factor-Kunde haftet gemäß §§ 1397 ff ABGB sowohl für die Einbringlichkeit als auch für die Richtigkeit der abgetretenen Forderung.

⁹ OGH 20.05.1999, 2 Ob 114/99z.

¹⁰ OGH 17.2. 1994, 2 Ob 504/94; OGH 22.11.1998, Ob 271/98F 12.12.2002, 6 Ob 17/02x ÖBA 2003, 612.

¹¹ Vgl Gritsch, Asset Backed Securities (2025), 51.

¹² Vgl Gritsch, Asset Backed Securities (2025), 51.

¹³ In diesem Kontext werden Anzahlung und Bevorschussung ordnungsgemäß verwendet.

¹⁴ Vgl Zöchling-Jud/Kogler, Anfechtungsrisiken beim Factoring - Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur des Factoring, ÖBA 2012, 430.

¹⁵ Vgl Gritsch, Asset Backed Securities (2025), 54.

¹⁶ Vgl Zöchling-Jud/Kogler, Anfechtungsrisiken beim Factoring - Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur des Factoring, ÖBA 2012, 428 (429).

In Österreich kommt daher sowohl der OGH als auch die herrschende Lehre zu dem Ergebnis, dass es sich auch bei dem recourse Factoringgeschäft im Normalfall um ein Verkaufsgeschäft handelt, zumal der Vertrag auf die Übertragung des Vermögens gerichtet ist (Kaufvertragsnatur). Folglich kommt es zu einem Übergang des zivilrechtlichen Eigentums an den Forderungen auf den Forderungskäufer (Factor). Dies hat auch zur Konsequenz, dass die vor dem Konkurs übertragenen Forderungen auch in der Insolvenz des Factor-Kunden dem Factor zustehen (Aussonderungsrecht) und nicht Teil der Insolvenzmasse werden. Dies, da er diese im Rahmen des Kaufgeschäfts endgültig erworben hat.¹⁷

2.3. Rechtliche Einordnung von Factoringverträgen in Deutschland

In Deutschland vertritt der Bundesgerichtshof (BGH) die Ansicht, dass Vermögensgegenstände beim recourse (in Deutschland „unechtes“) Factoring nur im Rahmen eines Darlehensgeschäftes zur Sicherheit übereignet werden. Der Kredit liegt dabei in der Bevorschussung der Forderung, die Forderungsabtretung dient der Erfüllung der Ansprüche des Factors aus diesem Geschäft. Im Vordergrund des Geschäfts stehe dabei die Gewährung des Kredites, wobei die Vorfinanzierung als wesentlicher Vorteil für den Kunden anzusehen ist.¹⁸

Aufgrund dieser Beurteilung kommt der BGH in seinen Entscheidungen zu dem Ergebnis, dass es sich beim recourse Factoring mit Finanzierungsfunktion um ein Kreditgeschäft handelt.¹⁹ Dieser Ansicht wird auch in der Literatur gefolgt.²⁰ In Deutschland wird daher unabhängig von der Bezeichnung der Vereinbarung als Kauf- oder Kreditvertrag von einem Kreditgeschäft ausgegangen.

Die Einordnung des recourse Factorings als ein Kreditgeschäft wird ua dadurch begründet, dass beim Forderungskauf eine Haftung für die Einbringlichkeit gesetzlich vorgesehen ist. Dabei liegt in Deutschland das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach den § 437 iVm § 453 BGB (§§ 437 f BGB aF) beim Forderungskäufer. Demgegenüber liegt dieses in Österreich - wie zuvor ausgeführt - beim Factor-Kunden. Konkret liegen somit konträre gesetzliche Regelungen vor, die eine direkte Übertragung der „deutschen“ Einstufung auf Österreich ausschließen.²¹

2.4. Zwischenfazit

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass Factoringverträge, sofern diese nicht durch ganz spezielle Vertragselemente von der klassischen Vertragsgestaltung abweichen, in Österreich nach herrschender Ansicht und ständiger Rechtsprechung des OGH unabhängig davon, ob mit oder ohne Übernahme des Delkredere-Risikos als Kaufverträge zu qualifizieren sind. Davon unterscheidet sich die Rechtslage in Deutschland, wo die Ausgestaltung des Vertrags mit oder ohne Übernahme des Delkredererisikos für die rechtliche Qualifikation als Kauf- oder Kreditvertrag entscheidend ist.

Somit sind die rechtlich gewährleisteten Rechte und Pflichten in den beiden Ländern unterschiedlich zu beurteilen. Daraus resultiert, dass die Beurteilung der rechtlichen Einordnung des Factoringgeschäftes in Österreich und Deutschland unterschiedlich ausfällt.

¹⁷ Vgl Riss, Der Konkurs des Zedenten beim Factoring - Überlegungen zur Anfechtung der Unterlassung von Rechtsgeschäften, ÖBA 2006, 425 (426).

¹⁸ BGH 21.03.2018, VIII ZR 17/17 Rz 33 f mit Verweis auf die bereits in früheren Jahren dazu ergangene Judikatur.

¹⁹ Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH: BGH 21.03.2018, VIII ZR 17/17 Rz 33; BGH 14. 10. 1981, VIII ZR 149/80 JurionRS 1981, 22393 Rz 49; BGH 30.11.1978, II ZR 66/78 Rz 5.

²⁰ Vgl stellvertretend für viele Martinek in Schimanzsky/Bunte/Lwowsky (Hrsg), Bankrechts-Handbuch⁴ (2011) § 102 Rz 44.

²¹ Vgl Welser/Czermak, Zur Rechtsnatur des Factoring, RdW 1985, 133; Zöchling-Jud/Kogler, Anfechtungsrisiken beim Factoring - Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur des Factoring, ÖBA 2012, 428 (430).

3. Wirtschaftliche Zurechnung und Bilanzierungsgrundsätze

3.1. Die bilanzielle Erfassung von Vermögensgegenständen anhand des wirtschaftlichen Eigentums

Das Vollständigkeitsprinzip, das in § 196 Abs 1 UGB gesetzlich verankert ist, besagt, dass der Jahresabschluss „*sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten [hat], soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist*“.²²

§ 196a UGB ergänzt das Erfordernis der vollständigen Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle um den Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, da die Geschäftsvorfälle unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Gehalts zu bilanzieren sind.²³ Die Einhaltung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise soll sicherstellen, dass eine Gleichbehandlung von wirtschaftlich vergleichbaren Sachverhalten unabhängig von der rechtlichen Gestaltung erfolgt.

Dabei ist nicht das Gesollte, sondern das Getane, Bewirkte, das Bestehende, das in der Wirklichkeit Herbeigeführte und Existente von Bedeutung.²⁴ Zur Einordnung von Vermögensgegenständen kann das zivilrechtliche Eigentum als Indiz gewertet werden. Im Regelfall sind nämlich zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer ident. Kommt es allerdings zu einem Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum, richtet sich die bilanzielle Behandlung nach dem wirtschaftlichen Gehalt, also der Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentümers.²⁵

Für diese Beurteilung des Vorliegens wirtschaftlichen Eigentums - und somit die Frage, wem ein Vermögensgegenstand in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zuzuordnen ist - ist entscheidend, wer die Sachherrschaft über einen Gegenstand innehat und somit Verfügungsmacht einschließlich sich daraus ergebender Chancen und Risiken besitzt. Diese Verfügungsmacht drückt sich in der Möglichkeit aus, einen Vermögensgegenstand dauerhaft gleich dem zivilrechtlichen Eigentümer zu beeinflussen und die Einwirkung Dritter sowie ggf sogar auch die des zivilrechtlichen Eigentümers auf Dauer auszuschließen.²⁶ Das wirtschaftliche Eigentum ist nicht ident mit dem zivilrechtlichen Eigentum, verlangt aber vergleichbar ausgeprägte Herrschaftsrechte. Dementsprechend orientiert sich die Zuordnung danach, wer die Verfügungsbefugnis, also die tatsächliche Sachherrschaft, dauerhaft ausübt. Zu berücksichtigen ist neben der Verfügungsmacht auch, wer Chancen und Risiken aus der laufenden Nutzung, die Chance auf Wertsteigerung und Risiken der Wertminderung, des Verlustes und des zufälligen Untergangs, trägt.²⁷ Es ist nicht erforderlich, dass diese Elemente stets kumulativ vorliegen, vielmehr ist das Gesamtbild im Einzelfall zu beurteilen.²⁸

²² § 196 Abs 1 UGB idF 15.01.2016.

²³ Vgl stellvertretend für viele *Hilber in Torggler* (Hrsg), UGB³ (2019) § 196a Rz 4; *Fritz-Schmied/Schuschnig in Hirschler* (Hrsg), Bilanzrecht I² (2019) § 196 Rz 3.

²⁴ Vgl *Reiter in Bertl/Mandl* (Hrsg), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch (2023) § 196a Rz 7 f.

²⁵ Vgl *Reiter in Bertl/Mandl* (Hrsg), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch (2023) § 196a Rz 20.

²⁶ Vgl *Emig/Hirner in Bertl/Mandl* (Hrsg), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch (2023) § 196 UGB 8 f; *Bertl/Frabberger*, Wirtschaftliches Eigentum/Wirtschaftliche Verfügungsmacht , RWZ 1996, 82.

²⁷ Vgl *Rohatschek/Leitner-Hanetseder in Zib/Dellinger* (Hrsg), UGB¹ (2013) § 196 Rz 19; *Hilber in Torggler* (Hrsg), UGB³ (2019) § 196a Rz 5; *Fritz-Schmied/Schuschnig in Hirschler* (Hrsg), Bilanzrecht I² (2019) § 196a UGB Rz 4; *Eberhartinger/Novosel*, Wirtschaftliches Eigentum und die Zurechnung von Forderungen beim Factoring, RWZ 2017, 1.

²⁸ Vgl *Reiter in Bertl/Mandl* (Hrsg), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch (2023) § 196a UGB Rz 22; *Justenhoven/Meyer in Grottel/Justenhoven/Kliem/Schubert* (Hrsg), Beck'scher Bilanz-Kommentar¹⁴ (2024) HGB § 246 Rn 6.

In der Regel sind die Faktoren Verfügungsmacht sowie Chancen und Risiken eines Vermögensgegenstandes mit dem zivilrechtlichen Eigentum verknüpft. Für die Zuordnung von Vermögensgegenständen ist daher das zivilrechtliche Eigentum als Indiz zu werten,²⁹ das als Grundlage für die Zurechnung anhand des wirtschaftlichen Eigentums fungiert.³⁰ Sollten Zweifel bestehen, ist der Vermögensgegenstand daher dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzuordnen, zumal Vermögensgegenstände grundsätzlich beim rechtlichen Eigentümer anzusetzen sind.³¹ In der Regel sind nämlich zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum ident.³²

In einigen Fällen kann es, wie bereits oben ausgeführt, zu einem Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum kommen. So insbesondere beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt. Dabei verbleibt das zivilrechtliche Eigentum beim Verkäufer, das wirtschaftliche Eigentum geht allerdings infolge des umfassenden Verfügungsrechts einschließlich Chancen und Risiken vereinbarungsgemäß auf den Käufer über.³³ Der Vermögensgegenstand ist in der Folge beim Erwerber zu aktivieren, obwohl das Eigentum erst mit der Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergeht.³⁴ In gleicher Weise ist bei der typischen Treuhandschaft der Treuhänder zwar zivilrechtlicher Eigentümer, der Treugeber hingegen aufgrund der fehlenden wirtschaftlichen Verfügungsmacht und der fehlenden Chancen- und Risikotragung des Treuhänders nach herrschender Ansicht wirtschaftlicher Eigentümer.³⁵

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im UGB für die bilanzielle Zuordnung eines Vermögensgegenstandes das wirtschaftliche Eigentum entscheidend ist. Zwar stimmen das wirtschaftliche und das zivilrechtliche Eigentum vielfach überein, da die für das wirtschaftliche Eigentum bedeutende faktische Verfügungsmacht sowie die mit dem Gegenstand verknüpften Chancen und Risiken mit dem zivilrechtlichen Eigentum in der Regel einhergehen, in bestimmten Fällen kann es jedoch auch zu einem Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum kommen.³⁶ Sollte es im Einzelfall zu diesem Auseinanderfallen kommen, hat entsprechend § 196a UGB die bilanzrechtliche Beurteilung auf Grundlage des wirtschaftlichen Gehalts (der wirtschaftlichen Betrachtungsweise) zu erfolgen.

3.2. Wirtschaftliches Eigentum bei Factoring-Verträgen

Wie im Vorangegangenen ausgeführt ist für die Zurechnung anhand des wirtschaftlichen Eigentums in einem ersten Schritt zu untersuchen, wer zivilrechtlicher Eigentümer der Forderung und damit rechtlich dazu befugt ist, Herrschaftsrechte über den Vermögensgegenstand auszuüben. Grundsätzlich kann das zivilrechtliche Eigentum als Ausgangspunkt und Indiz für das wirtschaftliche Eigentum herangezogen werden. Anderes ist jedoch geboten, wenn die Befugnisse über den Vermögensgegenstand der Forderungen zu verfügen derart eingeschränkt sind, dass für die korrekte Abbildung des tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalts eine anderslautende wirtschaftliche Zuordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn der zivilrechtliche Eigentümer trotz der rechtlichen Zuordnung wirtschaftlich gesehen keine Herrschaftsbefugnisse ausüben kann und keine Chancen und Risiken trägt.

²⁹ Vgl. Reiter in Bertl/Mandl (Hrsg), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch (2023) § 196a Rz 20.

³⁰ Vgl. Fritz-Schmied/Schuschnig in Hirschler (Hrsg), Bilanzrecht I² (2019) § 196a Rz 4; Reiter in Bertl/Mandl (Hrsg), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch (2023) § 196a Rz 20; Rohatschek/Schiemer in Bertl et al (Hrsg), Reform der Rechnungslegung in Österreich (2015) 35.

³¹ Vgl. Eberhartinger/Novosel, Wirtschaftliches Eigentum und die Zurechnung von Forderungen beim Factoring, RWZ 2017, 1 ff mwN; Rimmelspacher/Hoffmann/Hesse, Factoring- und ABS-Transaktionen im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Verkäufers - Einzelfragen zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an Forderungen, WPg 2014, 1001.

³² Vgl. Rohatschek in Rohatschek (Hrsg), Sonderfragen der Bilanzierung⁷ (2024) 4.

³³ Vgl. Nitschinger, Umsatzerlöse im UGB und in den IFRS (2023) 101.

³⁴ Vgl. Egger/Bertl/Hirschler, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Band 1¹⁸ (2022) 56.

³⁵ Vgl. Fritz-Schmied/Schuschnig in Hirschler (Hrsg), Bilanzrecht I² (2019) § 196a Rz 26 ff.

³⁶ Vgl. Fritz-Schmied/Schuschnig in Hirschler (Hrsg), Bilanzrecht I² (2019) § 196a Rz 4 mwN.

Die Verfügungsbefugnisse zeigen sich darin, dass der Eigentümer, auf eine Sache einwirken und daraus Nutzen ziehen kann. Diese Möglichkeit über den Vermögensgegenstand zu verfügen ist auch beim Factoring und der bilanziellen Zurechnung der Forderung zu berücksichtigen. Übernimmt der Factor das rechtliche Eigentum an der Forderung ist er in der Regel dazu in der Lage die Forderung zu veräußern, diese zu verpfänden oder als Einlage in eine andere Gesellschaft zur Stärkung des Einlagenstandes zu übertragen. All diese Möglichkeiten sind Ausdruck des wirtschaftlichen Eigentums.

Das Tragen von Chancen und insbesondere Risiken hängt beim Factoring von der vertraglichen Ausgestaltung ab. Beim recourse Factoring liegen die Risiken beim Factor-Kunden, der für das Delkredererisiko haftet. Allerdings besteht für den Factor-Kunden auch beim recourse Factoring die Möglichkeit das Delkredererisiko durch eine Versicherung abzudecken, wodurch das Risiko beschränkt werden kann. Die Chancen einer Wertsteigerung stehen demgegenüber dem Factor zu, der auch die Herrschaftsrechte ausüben kann.³⁷

Uneinigkeit besteht in der Literatur hinsichtlich der Frage, welchem Kriterium in diesem Fall mehr Gewicht beizumessen ist. Während ein Teil der Literatur die Faktoren Chancen und Risiken an einem Vermögensgegenstand für die Beurteilung hervorhebt,³⁸ spricht sich die andere Ansicht für eine stärkere Gewichtung des Factors Verfügungsmacht aus.³⁹ Nach Reiter erfordert die Qualifikation als wirtschaftlicher Eigentümer, dass dieser eine tatsächliche Herrschaft über den Vermögensgegenstand ausüben kann und die Möglichkeit besitzt, über den Vermögensgegenstand und die Substanz zu verfügen.⁴⁰ Demnach ist die Verfügungsbefugnis das zentrale Element, das bei der Würdigung der einzelnen Kriterien hervorzuheben ist.

Basierend auf der Tatsache, dass der Factor-Kunde beim recourse Factoring das Risiko trägt, wird teilweise argumentiert, dass der Factor-Kunde weiterhin als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen wäre. Dem ist jedoch zu entgegnen, dass lediglich Risiken für sich allein genommen keine tatsächlichen Herrschaftsrechte vermitteln können.⁴¹ Wer daher nur Risiken trägt kann nach richtiger Ansicht nicht als wirtschaftlicher Eigentümer einer Sache angesehen werden.⁴² Das lässt sich auch daran erkennen, dass eine Kreditversicherung zur Abdeckung von Ausfallsrisiken, ohne einen rechtlichen Übergang des Eigentums, für sich allein kein wirtschaftliches Eigentum begründen kann. Das Versicherungsunternehmen wird nicht zum wirtschaftlichen Eigentümer der versicherten Forderung.⁴³ Darüber hinaus soll die wirtschaftliche Zurechnung eines Vermögensgegenstandes sicherstellen, dass in der Bilanz nur jene Vermögensgegenstände ausgewiesen werden, die den Gläubigern auch als Schuldentilgungspotential dienen können. Die Bilanzierung eines Vermögensgegenstandes setzt demnach eine Schuldendeckungsfähigkeit voraus.⁴⁴ Dieses Schuldendeckungspotential ist aus Sicht des Factor-Kunden durch die alleinige Tragung von Risiken jedoch nicht mehr gegeben.

³⁷ Vgl Reiter in Bertl/Mandl (Hrsg), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch (2023) § 196a Rz 23. Dass das Chancenpotenzial etwaiger Wertsteigerungen bei Forderungen im Vergleich zu anderen Vermögensgegenständen eingeschränkt ist, ändert an dieser Beurteilung letztlich nichts.

³⁸ Dazu vor allem Müller/Haslinger, Die Abbildung des unechten Factoring in Jahresabschlüssen nach dem UGB, RWZ 2021, 132 f; so insbesondere auch die deutsche Literatur: Winnefeld, Bilanz-Handbuch Kap D Rn 202; Ballwieser in MünchKomm. HGB, § 246 Rn 58; Für die stärkere Gewichtung des Factors „Risiko“ z.B. auch Entwurf des IDW ERS HFA 13 nF Rz 56: „Werden dagegen ihrer Art nach bedeutsame Risiken auf Dauer oder zumindest langfristig zurück behalten, sind sowohl der Abgang des Vermögensgegenstandes als auch die Gewinnrealisierung zu verneinen“.

³⁹ Vgl Eberhartinger/Novosel, Wirtschaftliches Eigentum und die Zurechnung von Forderungen beim Factoring, RWZ 2017, 1 ff; ebenso wohl auch Reiter in Bertl/Mandl, Rechnungslegungsgesetz: Handbuch (2023) § 196a Rz 20.

⁴⁰ Vgl Reiter in Bertl/Mandl, Rechnungslegungsgesetz: Handbuch (2023) § 196a Rz 20.

⁴¹ Vgl Schmid, Das wirtschaftliche Eigentum an Forderungen - Überlegungen zum Urteil des FG Münster vom 2.12.2008 (2010), 9 K 2344/07 G, DStR 2010, 147 f.

⁴² So ua Reiter in Bertl/Mandl, Rechnungslegungsgesetz: Handbuch (2023) § 196a Rz 23; Eberhartinger/Novosel Wirtschaftliches Eigentum und die Zurechnung von Forderungen beim Factoring, RWZ 2017, 1 ff.

⁴³ Vgl Institut deutscher Wirtschaftsprüfer (IDW), WP-Handbuch¹⁸ 2023, Abschnitt F Gliederungspunkt 9.6. Factoring Rz 1366.

⁴⁴ Vgl Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ (2018) § 196 Rz 9 ff; Reiter in Bertl/Mandl, Rechnungslegungsgesetz: Handbuch (2023), § 196a Rz 20 mwN; Eberhartinger/Novosel, Wirtschaftliches Eigentum und die Zurechnung von Forderungen beim Factoring, RWZ 2017, 1 ff.

Der Vermögensgegenstand wird beim Factoring - wie in Kapitel 2 ausführlich dargelegt - rechtlich wirksam übertragen und damit befindet sich die Verfügungsmacht samt Verwertungsmöglichkeit ab Übertragung ausschließlich beim Factor. Voraussetzung für das Vorliegen eines Vermögensgegenstands ist nach herrschender Ansicht, dass dieser selbstständig bewertbar und selbstständig verwertbar ist.⁴⁵ Veräußert der Factor-Kunde die Forderung und verbleibt ihm nur das Risiko, stellt dieses für sich allein keinen selbstständig verwertbaren/bewertbaren Vermögensgegenstand dar, der Factor-Kunde kann über die Forderung nach der Übertragung nicht mehr länger verfügen, die Verfügungsgewalt ist umfassend und ausschließlich auf den Factor übergegangen. Das verbliebene Risiko kann der Factor-Kunde zudem mittels einer Kreditversicherung abdecken.⁴⁶ Wirtschaftlich betrachtet sind die beim Factor-Kunden verbleibenden Risiken Ausfluss der von ihm zu tragenden Gewährleistung. Diese Gewährleistungsverpflichtung hindert jedoch nicht den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums. Dies zeigt sich auch bei einem Vergleich mit anderen Kaufverträgen, bspw im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen, wo Gewährleistungs- und Garantievereinbarungen eine große Rolle spielen.

Im Rahmen des Unternehmenskaufs verbleibt das Gewährleistungsrisko nach § 922 ABGB grundsätzlich beim Veräußerer. Dieser haftet in der Regel für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften an einer Sache sowie für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften wie etwa die Qualität der Waren oder die Überlebensfähigkeit des Unternehmens.⁴⁷ Darüber hinaus trägt der Veräußerer nach § 39 Abs 1 UGB die Haftung für übertragene Verbindlichkeiten, die innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung des Unternehmens fällig werden. Der Verkäufer haftet gegebenenfalls auch für die Richtigkeit der Bilanzen, des übertragenen Unternehmens. Dies erfolgt in Form von Bilanzgarantien, die je nach subjektiver oder objektiver Auslegung die Haftung des Veräußerers bestimmen.⁴⁸

Trotz all dieser Haftungsbestimmungen bleibt der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums in der Regel von den gesetzlich und vertraglich verbliebenen Risiken unbeeinträchtigt. Der Käufer erlangt mit dem Closing, also dem Tag der tatsächlichen Transaktion, das wirtschaftliche Eigentum und somit die faktische Verfügungsmacht.⁴⁹

Beim Factoring wird eine ähnliche Struktur erkennbar. Der Factor-Kunde überträgt seine Forderungen an den Factor. Gemäß § 1397 ABGB haftet der Veräußerer für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung in Höhe des Verkaufspreises.⁵⁰

Sowohl beim Unternehmenskauf als auch im Factoring kommt es also trotz des verbliebenen Haftungsriskos beim Veräußerer bzw beim Factor-Kunden zu einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums. Beim Unternehmenskauf erfolgt dieser im Rahmen des Closings, während er beim Factoring mit der Abtretung an den Factor erfolgt. In beiden Fällen verbleiben Risiken beim Verkäufer, die faktische Verfügungsmacht über die Sache einschließlich aller Chancen besitzt allerdings der Käufer, beim Factoring also der Factor.

Demzufolge hat durch den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums eine Ausbuchung der Forderung beim Factor-Kunden zu erfolgen und der Factor hat die Forderung zu aktivieren.

⁴⁵ Vgl Denk/Fritz-Schmied/Mitter/Wohlschlager/Wolfsgruber, Externe Unternehmensrechnung⁵ (2016) 4.4.1 Vermögensgegenstände, 75 f.

⁴⁶ Vgl Eberhartinger/Eiter/Novosel/Reiter, Factoring nach UGB - Eine Entgegnung, RWZ 2021, 156

⁴⁷ Vgl Hofmann/Nowotny, Die Bedeutung von Bilanzgarantien beim Unternehmenskauf, GesRZ 3/2009, S 126 ff.

⁴⁸ Vgl Hofmann/Nowotny, Die Bedeutung von Bilanzgarantien beim Unternehmenskauf, GesRZ 3/2009, S 126 ff.

⁴⁹ BFG 30.12.2022, GZ. RV/3100465/2012.

⁵⁰ § 1397 ABGB.

Vertreter der gegenteiligen Ansicht sehen im Factoring einen Kreditvertrag, wodurch das Forderungsrisiko beim Factor-Kunden verbleibt und dieser die Zahlung des Factors sowie die Forderung als Verbindlichkeit in der Bilanz auszuweisen hat.⁵¹ Ausgangslage dieser abweichenden Sichtweise ist die Literatur in Deutschland, wonach das recourse Factoring als Kreditgeschäft angesehen wird.⁵² UE kann dem aufgrund zivilrechtlicher Unterschiede in der Auslegung des recourse Factoring zwischen Österreich und Deutschland nicht gefolgt werden. In Deutschland kommt es zu keinem Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und zivilrechtlichem Eigentum, der Factor hat daher im Insolvenzfall des Factor-Kunden auch kein Aussonderungsrecht.

Unabhängig davon kann es nach neuerer, abweichender Ansicht auch in Deutschland zu einer Ausbuchung der Forderung beim recourse Factoring kommen. Begründet wird dies aus Praktikabilitätsgründen, so langen Zahlungen beim offenen Factoring durch den Debitor beim Factor ein und nicht beim Factor-Kunden. Ein verbleibendes Risiko aus Gewährleistung ist daher nach § 251 HGB unter der Bilanz zu vermerken, droht ein Ausfall, ist eine Rückstellung zu bilden. Wird der Debitor nicht über das Factoring informiert und erfolgt keine Offenlegung, so spricht man vom stillen Factoring. In dieser Form des Factoring gehen die Zahlungen weiterhin beim Factor-Kunden ein. Die Forderung wird daher gemäß deutscher Lehrmeinung nur rechtlich abgetreten und ist als Sicherungsabtretung zur Besicherung eines erhaltenen Kredits zu sehen. Somit sind der Gesamtbetrag als Verbindlichkeit gegenüber dem Factor zu bewerten und die Art und Form der Sicherheiten im Anhang anzugeben.⁵³

Dieser differenzierten bilanziellen Behandlung in Abhängigkeit einer offenen oder stillen Zession in Deutschland kann uE allerdings in Österreich nicht gefolgt werden. So erfolgt beispielsweise auch im Treuhandgeschäft keine abweichende wirtschaftliche Betrachtung in Abhängigkeit einer Offenlegung und der Treugeber bleibt weiterhin wirtschaftlicher Eigentümer.⁵⁴ Nach § 196a UGB sind „*Die Posten des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts der betreffenden Geschäftsvorfälle oder der betreffenden Vereinbarungen zu bilanzieren*“. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise hat zum Ziel, dass vergleichbare Sachverhalte gleichbehandelt werden.⁵⁵ Eine Unterscheidung zwischen offener und stiller Zession in der bilanziellen Bewertung würde dem daher entgegenstehen. Allerdings bestätigt die jüngere Literatur in Deutschland zur bilanziellen Behandlung von offener und stiller Zession, dass das Risiko nicht das wesentliche Kriterium für eine weitere Erfassung der Forderungen beim Factor-Kunden ist.

In der Literatur gibt es auch Stimmen, die im Factoring ein Treuhandgeschäft sehen, wodurch der Factor, als Treuhänder, nur das zivilrechtliche Eigentum erhält, nicht aber das, für die Bilanzierung ausschlaggebende, wirtschaftliche Eigentum.⁵⁶ Dieser Argumentation kann uE allerdings nicht gefolgt werden, da der Factor beim typischen Factoring umfassende Verfügungsmacht über den Vermögensgegenstand erhält und diesen somit jederzeit an Dritte veräußern kann. Im Treuhandgeschäft hingegen erhält der Treuhänder vereinbarungsgemäß gerade keine Verfügungsrechte über die Sache und kann deshalb auch nicht als wirtschaftlicher Eigentümer gesehen werden.⁵⁷

⁵¹ Vgl Grünberger, Praxis der Bilanzierung 2019/2020 196 f.

⁵² Vgl Omlor in Ellenberger/Bunte (Hrsg), Bankrechts Handbuch⁶(2022) § 81 Rn 142

⁵³ Vgl Kahle/Kopp in Hachmeister/Kahle/Mock/Schüppen (Hrsg), Bilanzrecht⁴ (2024) § 246 HGB Rz 50; Suchanek in Anzinger/Oser/Schlotter (Hrsg), Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen⁷ (2024) § 246 HGB Rz 303.

⁵⁴ Nowotny in Straube/Ratka/Rauter (Hrsg), UGB II/RLG³ (2018) § 196 Rz 42.

⁵⁵ Vgl Reiter in Bertl/Mandl, Rechnungslegungsgesetz: Handbuch (2023) § 196a Rz 7.

⁵⁶ Vgl Beiser, Das wirtschaftliche Eigentum an Forderungen beim unechten Factoring, SWK 2021, 111.

⁵⁷ Vgl Fritz-Schmied/Schuschnig in Hirschler, Bilanzrecht¹ (2019) § 196a Rz 26 ff.

Die Kriterien des wirtschaftlichen Eigentums können daher grundsätzlich auf den Factor-Kunden und den Factor verteilt sein. Während der Factor-Kunde beim recourse Factoring nur noch das Bonitätsrisiko trägt, kommen dem Factor sowohl die Chance der Wertsteigerung als auch die umfassende und uneingeschränkte Verfügungsmacht über den Vermögensgegenstand zu. Für die Frage der Zurechnung ist somit die Gewichtung all dieser Faktoren entscheidend. Bei der Gewichtung der einzelnen Elemente des wirtschaftlichen Eigentums, nämlich insbesondere der Verfügungsmacht und der Risikotragung ist den obigen Argumenten folgend uE der umfassenden Verfügungsmacht einschließlich zukünftiger Chancen eindeutig mehr Bedeutung beizumessen als dem alleinigen Verbleib des Bonitätsrisikos. Die Risikotragung alleine reicht uE für die Begründung von wirtschaftlichem Eigentum nicht aus.

4. Bilanzierung von Factoringverträgen

4.1. Bilanzierung von Factoringverträgen mit Übernahme des Delkredererisikos (Non-Recourse)

Da alle wesentlichen Elemente des wirtschaftlichen Eigentums beim non-recourse Factoring auf den Factor übergehen, besteht Einigkeit darüber, dass diese Form des Factoring zu einem Abgang des Vermögensgegenstandes beim Factor-Kunden führt.⁵⁸ Aus diesem Grund hat in Österreich bei typischen non-recourse Factoringverträgen der Factor-Kunde die Forderung auszubuchen.⁵⁹ Aus Sicht des Factors ist der übertragene Vermögensgegenstand in den Forderungen auszuweisen. Dabei wird die erworbene Forderung typischerweise mit dem Nominale erfasst sowie die Differenz zwischen Kaufpreisbevorschussung und das um die Factoring-Gebühr verminderte Nominale der Forderung als Verbindlichkeit. Da das Factoring nach § 1 Abs 1 Z 16 BWG als Bankgeschäft tituliert ist, sind die speziellen Gliederungsvorschriften nach § 51 Abs 4 BWG zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass die übertragene Forderung unter dem Posten „Forderungen an Kunden“ zu bilanzieren ist.⁶⁰

4.2. Bilanzierung von Factoringverträgen ohne Übernahme des Delkredererisikos (Recourse)

Bei Verbleib des Delkredererisikos beim Factor-Kunden sind die Elemente des wirtschaftlichen Eigentums auf den Factor und den Factor-Kunden aufgeteilt. Wie zuvor erläutert, herrscht in der Literatur Uneinigkeit darüber, welchem Kriterium mehr Gewicht beizumessen ist. UE ist jener Meinung zuzustimmen, wonach nur eine Risikotragung, ohne die Chancen oder die Möglichkeit Verfügungsmacht über den Vermögensgegenstand auszuüben, nicht in der Lage ist, wirtschaftliches Eigentum an einem Vermögensgegenstand zu begründen.⁶¹

⁵⁸ Vgl Grünberger, Praxis der Bilanzierung 2019/2020¹⁵ 196; Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹² (2022) 216 f; Haeseler/Greßl, Leasing und Factoring (2007), 114 (Kapitel 3.8.1.).

⁵⁹ Vgl Fritz-Schmied/Schuschnig in Hirschler (2019) Bilanzrecht I², § 196a Rz 10.

⁶⁰ Vgl Perkounigg/Stecher in Dellinger (Hrsg), Bankwesengesetz - Kommentar (2. Lfg 2008), § 51 Rz 34 f.

⁶¹ Vgl Reiter in Bertl/Mandl, Rechnungslegungsgesetz: Handbuch (2023) § 196a Rz 23; Eberhartinger/Novosel, Wirtschaftliches Eigentum und die Zurechnung von Forderungen beim Factoring, RWZ 2017, 1 ff; Bartos/Novosel in Kanduth- Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom § 224 UGB (2017) Rz 22 f; Eberhartinger/Eiter/Novosel/Reiter, Factoring nach UGB - Eine Entgegnung, RWZ 2021, 154; Rohatschek in Hibler/Walenta (Hrsg), Factoring von A bis Z² (2019) 103 f.

Daher sind verkaufte Forderungen auch beim recourse-Factoring dem Factor zuzurechnen und von diesem auszuweisen. Der Factor-Kunde hat die Forderungen auszubuchen. Der Factor hat folglich die Forderung zu aktivieren, da er zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer ist.⁶² Ebenso, wie beim non-recourse Factoring gelten auch beim recourse Factoring die Bestimmungen des BWG zur Gliederung einer Bankbilanz. Bei der Bilanzierung der Forderung kann grundsätzlich dem gleichen Ansatz wie beim non-recourse Factoring gefolgt werden. Die erworbene Forderung wird typischerweise mit ihrem Nominale erfasst, die Differenz zwischen Kaufpreisbevorschussung und das um die Factoring-Gebühr verminderte Nominale der Forderung als Verbindlichkeit. Die Factoring-Gebühr ist als Ertrag in der GuV zu erfassen. Für die Bestimmung, wie die Entgelte in der GuV zu erfassen sind, sind die besonderen Gliederungsvorschriften aus § 43 Abs 1 BWG sowie Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 52 BWG zu beachten. Eine Erfassung der Erlöse aus der Übernahme von Tätigkeiten wie Inkasso, Mahnwesen oder Debitorenmanagement unter dem Posten „Provisionserträge aus dem sonstigen Dienstleistungsgeschäft“ erscheint grundsätzlich vertretbar. § 52 Abs 3 BWG enthält hilfsweise Beispiele für die Zuordnung zu diesem Posten. Provisionen aus dem Factoring werden dabei allerdings nicht explizit genannt, weshalb alternativ auch eine Einordnung unter „sonstige betriebliche Erträge“ in Betracht gezogen werden kann.⁶³

Beim Factor-Kunden ist allenfalls die Differenz zwischen der vom Factor geleisteten Kaufpreisbevorschussung und dem Kaufpreis als Forderung gegenüber dem Factor zu aktivieren. Diese Forderung ist als sonstige Forderung auszuweisen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass bei der Bilanzierung von recourse Factoring-Verträgen aufgrund der zivilrechtlichen Einordnung als Kaufvertrag und der damit einhergehenden rechtlichen Befugnisse des Factors von einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den Forderungen vom Factor-Kunden an den Factor auszugehen ist. Der Factor-Kunde hat den Vermögensgegenstand „Forderungen“ in seiner Bilanz auszubuchen und ggf eine sonstige Forderung gegenüber dem Factor einzustellen. Die gegenteilige Ansicht in der Literatur ist für die deutsche Rechtslage bzw. bei zivilrechtlicher Qualifikation des Factoringgeschäfts als Kreditvertrag zwar ebenso nachvollziehbar, diese ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen zivilrechtlichen Einordnung und der sich daraus ergebenden unterschiedlichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Factorings in Österreich und Deutschland hinsichtlich der typischen Factoringverträge uE nicht auf die österreichische Bilanzierungspraxis übertragbar.⁶⁴

4.3. Haftungsangaben für die Kaufpreisbevorschussung

Beim recourse Factoring verbleibt das Ausfallsrisiko der Forderung beim Factor-Kunden. Daher hat der Factor-Kunde eine entsprechende Haftungsangabe gemäß § 199 UGB unter der Bilanz zu machen⁶⁵ oder diese gem. § 237 Abs 1 Z 2 UGB im Anhang anzugeben. Sollte das Haftungsrisiko wahrscheinlich schlagend werden, wird eine entsprechende Rückstellung zu bilden sein.

⁶² Ähnlich, aber mit Unterscheidung, ob es sich um eine stille oder offene Zession handelt: Geirhofer/Stelzmüller in Mittendorfer/Mittermair, Handbuch Unternehmensfinanzierung (2017), Rz BT 2/273.

⁶³ Vgl Gaber in Laurer/Schütz/Kammel/Ratka (Hrsg), BWG⁴ § 43 Rz 11.

⁶⁴ Zudem ist nochmals festzuhalten, dass die Bilanzierung des recourse-Factoring trotz zivilrechtlicher Einordnung als Kreditvertrag in Deutschland keinesfalls einhellig ist. Ein Teil der Literatur geht dabei auch für die Rechtslage in Deutschland davon aus, dass die Forderung trotz Verbleib des Delkredrerisikos beim Factor-Kunden auszubuchen ist, sofern die Abtretung angezeigt wurde (offen), siehe dazu Schülke in Merkt/Probst/Fink (Hrsg) Rechnungslegung nach HGB und IFRS (2017) § 246 Rz 88 mwN.

⁶⁵ Vgl Metzler, Unternehmerische Finanzierungsinstrumente (2010), 6.3.2.1. Unternehmensbilanz.

5. Exkurs: Steuerliche Behandlung von Factoring

5.1. Zurechnung von Wirtschaftsgütern im Steuerrecht

Der unternehmensrechtlichen Zuordnung von Vermögensgegenständen wird im Grundsatz auch im Steuerrecht gefolgt. Abgabenrechtlich werden Wirtschaftsgüter gemäß § 24 Abs 1 lit d BAO demjenigen zugerechnet, der „*die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausübt*“, somit als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist.

Der Rechtsprechung des VwGH zufolge ist das wirtschaftliche Eigentum grundsätzlich beim zivilrechtlichen Eigentümer anzusetzen. Für die Möglichkeit des Auseinanderfallens von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum setzt der VwGH nämlich (relativ) strenge Maßstäbe an. Demnach kommt es zu einem Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und zivilrechtlichem Eigentümer nur dann, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer in der Lage ist, die positiven Befugnisse, wie den Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung und Veräußerung, auszuüben und zudem den negativen Inhalt des Eigentumsrechtes, wie einen Ausschluss Dritter, geltend zu machen.⁶⁶ Für ein vom zivilrechtlichen Eigentum abweichendes wirtschaftliches Eigentum ist dabei auch von Bedeutung, dass der vermeintliche wirtschaftliche Eigentümer zudem die Chance von Wertsteigerungen und das Risiko von Wertminderungen trägt.⁶⁷ Die Beurteilungskriterien des § 196a UGB und des § 24 Abs 1 lit d BAO sind daher im Ergebnis deckungsgleich.⁶⁸

5.2. Die Steuerliche Zurechnung der Forderungen im Factoring

Die Einkommensteuerrichtlinien 2000, Rz 2336 unterscheiden zwischen echtem und unechtem Factoring. Die EStR 2000 Rz 2336 lauten: „*Beim Verkauf einer Forderung (Factoring) ist zwischen echtem und unechtem Factoring zu unterscheiden. Beim echten Factoring scheidet die Forderung aus der Bilanz gegen Vereinnahmung eines Kaufpreises aus. Die Factorbank übernimmt das Risiko der Einbringlichkeit. Das unechte Factoring wird als Kreditgeschäft mit Sicherungsabtretung (Zessionskredit) beurteilt; das Risiko der Einbringlichkeit bleibt beim Unternehmer. Die weiterwirkende Verpflichtung des Gläubigers muss jedenfalls in der Bilanz ausgewiesen werden.*

Die Einkommensteuerrichtlinien verstehen daher das „unechte“ Factoring, welches von der Bezeichnung her deutschen Ursprungs ist, als ein Kreditgeschäft mit Sicherungsabtretung (Zessionskredit).⁶⁹ Dieses liegt jedoch - wie der OGH⁷⁰ nunmehr in gefestigter Rechtsprechung bestätigt hat - in Österreich bei einem typischen Factoring-Vertrag nicht vor.⁷¹ Einer steuerlichen Behandlung des recourse-Factoring als Kreditgeschäft, abweichend von der Rechtsprechung des OGH, kann uE daher nicht gefolgt werden. Da auch die steuerliche Zurechnung von Wirtschaftsgütern anhand des wirtschaftlichen Eigentums zu erfolgen hat, ist für die steuerliche Beurteilung entscheidend, ob auf Basis des Maßgeblichkeitsprinzips der wirtschaftlichen Zuordnung im Unternehmensrecht gefolgt werden muss oder eine Durchbrechung der Maßgeblichkeit aufgrund zwingender steuerlicher Bestimmungen erforderlich ist.

⁶⁶ VwGH 31.5.2011, 2008/15/0153; Vgl Unger in Althuber/Tanzer/Unger, BAO: Handbuch (2015) § 24, 110; Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO § 24 (2008) E 50.

⁶⁷ Vgl ua VwGH vom 19.10.2016, Ra 2014/15/0039.

⁶⁸ Vgl Reiter in Bertl/Mandl (Hrsg), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch (2023), § 196a Rz 15 f.

⁶⁹ Vgl EStR 2000, Rz 2336.

⁷⁰ Ua OGH 17. 2. 1994, 2 Ob 504/94; OGH 22.11.1998, Ob 271/98F; OGH 12.12.2002, 6 Ob 17/02x ÖBA 2003, 612.

⁷¹ Vgl dazu ausführlich oben Kapitel 2.

Generell kann unter Berücksichtigung der, in Kapitel 5.1 ausgeführten Grundsätze, gesagt werden, dass die steuerrechtlichen Zuordnungskriterien jenen des Unternehmensrechts entsprechen. Bezugnehmend auf die herrschende Lehre halten daher auch *Bertl/Fraberger* fest, dass es aufgrund der Identität der Zurechnungskriterien des Unternehmensrechts und Steuerrechts nicht zu einem Auseinanderfallen von unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Zurechnung von Wirtschaftsgütern kommen kann.⁷² Folglich führt uE auch die Zurechnung anhand des wirtschaftlichen Eigentums im Steuerrecht zu einer Zurechnung der Forderungen aus dem Factoringgeschäft zum Factor. Eine Durchbrechung der Maßgeblichkeit ist mangels zwingender steuerlicher Vorschriften, die zu einem abweichenden Ergebnis führen würden, nicht gegeben, sodass auch das recourse Factoring, entgegen den Aussagen in den EStR 2000 Rz 2336, (welche den Begriff „unechtes Factoring“ verwenden) grundsätzlich zu einer Zurechnung der Forderung zum Factor als wirtschaftlichen Eigentümer führt.

⁷² Vgl. *Bertl/Fraberger*, Wirtschaftliches Eigentum/Wirtschaftliche Verfügungsmacht, RWZ 1996, 82.

6. Conclusio

In Österreich wird generell zwischen non-recourse und recourse Factoring unterschieden. Beim non-recourse Factoring geht das Delkredererisiko auf den Factor über. Rechtlich wird dieser Vertrag als Kaufvertrag angesehen. Da alle Elemente des wirtschaftlichen Eigentums auf den Factor übergehen, besteht auch in bilanzieller Hinsicht Einigkeit darüber, dass die Forderung beim Factor-Kunden auszubuchen ist.

Beim recourse Factoring verbleibt hingegen das Ausfallsrisiko beim Factor-Kunden. Die zivilrechtliche Einordnung wurde in der Literatur und Judikatur ausführlich gewürdigt und zugunsten einer Einordnung als Kaufvertrag entschieden. Die rechtliche Qualifikation in Österreich weicht daher von jener in Deutschland ab. Aufgrund dieses Abweichens ist eine Übertragung der deutschen Bilanzierungsregelungen und Literatur auf die österreichische Bilanzierungspraxis nicht möglich.

Aufgrund der zivilrechtlichen Einordnung des Rechtsgeschäftes als Kaufvertrag gehen die Verfügungsbefugnis und damit die mit dem Vermögensgegenstand der Forderungen verbundenen Chancen auf den Factor über. In Übereinstimmung mit der Beurteilung anderer Kaufverträge (wie zB Unternehmenskaufverträge) und in der jüngeren Literatur überwiegend vertretenen Ansicht ist dementsprechend auch beim recourse Factoring von einem wirtschaftlichen Eigentum des Factors auszugehen, das Verbleiben des Bonitätsrisikos beim Factor-Kunden ändert daran nichts. Folglich ist die Forderung nach unserer Auffassung auch beim recourse Factoring beim Factor zu aktivieren und aus der Bilanz des Factor-Kunden auszuscheiden.

BDO Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Dr Karl Stückler, e.h.

iV Dr Verena Nitschinger, e.h.

Univ-Prof MMag Dr Klaus Hirschler, e.h.

Literaturverzeichnis

- Althuber/Tanzer/Unger (2015), Bundesabgabenordnung: Handbuch
- Anzinger/Oser/Schlotter (2024), Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen⁷
- Bertl et al. (2015), Reform der Rechnungslegung in Österreich
- Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler (2022), Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹²
- Bertl/Fraberger (1996), Wirtschaftliches Eigentum/Wirtschaftliche Verfügungsmacht, RWZ 1996
- Bertl/Mandl (2023), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch
- Dellinger (2008), Bankwesengesetz - Kommentar
- Denk/Fritz-Schmied/Mitter/Wohlschlager/Wolfgsgruber (2016), Externe Unternehmensrechnung⁵
- Eberhartinger/Eiter/Novosel/Reiter, Factoring nach UGB - Eine Entgegnung, RWZ 2021
- Eberhartinger/Novosel (2017), Wirtschaftliches Eigentum und die Zurechnung von Forderungen beim Factoring, RWZ 2017, 1
- Egger/Bertl/Hirschler (2022), Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch¹⁸
- Ellenberger/Bunte (2022), Bankrechts-Handbuch⁶
- Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz (2008), Bundesabgabenordnung³
- Fischer-Czermak (1995), Factoring: Rechtsnatur und Konkursanfechtung, ecolex 1995
- Gritsch (2025), Asset Backed Securities
- Grottel/Justenhoven/Kliem/Schubert (2024), Beck'scher Bilanz-Kommentar¹⁴, HGB § 246
- Grünberger (2019), Praxis der Bilanzierung 2019/2020¹⁵
- Hachmeister/Kahle/Mock/Schüppen (2024), Bilanzrecht⁴
- Haeseler/Greßl (2007), Leasing und Factoring
- Hibler/Walenta (2019), Factoring von A bis Z²
- Hirschler (2019), Bilanzrecht I²
- Hofmann/Nowotny, Die Bedeutung von Bilanzgarantien beim Unternehmenskauf, GesRZ 3/2009
- Iro (1995), Rechtsnatur des Factoring, RdW 1995
- Jaksch-Ratajczak (2000), OGH 20. 5. 1999, 2 Ob 114/99z, ecolex 2000
- Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied (2017), Bilanzpostenkommentar
- Merkt/Probst/Fink (Hrsg.) Rechnungslegung nach HGB und IFRS (2017)
- Metzler (2010), Unternehmerische Finanzierungsinstrumente
- Mittendorfer/Mittermair (2017), Handbuch Unternehmensfinanzierung
- Müller/Haslinger, Die Abbildung des unechten Factoring in Jahresabschlüssen nach dem UGB, RWZ 2021
- Nitschinger (2023), Umsatzerlöse im UGB und in den IFRS
- Rericha/Arzt (2011), Ist der gewerbliche Ankauf von Kreditforderungen ein bankkonzessionspflichtiges Factoringgeschäft? ÖBA 2011

Rimmelspacher/Hoffmann/Hesse (2014), Factoring- und ABS-Transaktionen im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Verkäufers - Einzelfragen zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an Forderungen, WPg 2014

Riss, Der Konkurs des Zedenten beim Factoring, ÖBA 425

Rohatschek (2024), Sonderfragen der Bilanzierung⁷

Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB⁴ (Stand 31.07.2024)

Schimanzsky/Bunte/Lwowsky (2011), Bankrechts-Handbuch4

Schmid (2010), Das wirtschaftliche Eigentum an Forderungen - Überlegungen zum Urteil des FG Münster vom 2.12.2008, 9 K 2344/07 G, DStR 2010 Seite 16/17

Schmidl/Theuermann/Müller (2024), Rechnungswesen, Steuern und Betriebswirtschaft in der Bauwirtschaft³

Straube/Ratka/Rauter (2018), Unternehmensgesetzbuch II/Rechnungslegungsgesetz³

Torggler (2019), Unternehmensgesetzbuch³

Welser/Czermak (1985), Zur Rechtsnatur des Factoring-Geschäftes, RdW 1985

Winnefeld (2015), Bilanz-Handbuch5, Kap D

www.factorizing-verband.at/factoring (08.04.2025)

Zib/Dellinger (2013), Unternehmensgesetzbuch1

Zöchling-Jud/Kogler (2012), Anfechtungsrisiken beim Factoring - Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur des Factoring, ÖBA 2012

Urteile

BFG 30.12.2022, GZ. RV/3100465/2012.

BGH 21.03.2018, VIII ZR 17/17

BGH 14. 10. 1981, VIII ZR 149/80 JurionRS 1981, 22393

BGH 30.11.1978, II ZR 66/78

OGH 17. 2. 1994, 2 Ob 504/94 ÖJZ 1994/143 (EvBl)

OGH 22. 10. 1998, 8 Ob 271/98f

OGH 20. 5. 1999, 2 Ob 114/99z

OGH 12. 12. 2002, 6 Ob 17/02x ÖBA 2003, 612

VwGH 31. 5. 2011, 2008/15/0153

VwGH 19. 10. 2016, Ra 2014/15/003